

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

Fahrzeugtechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II
vom 16. April 2008¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 15. Juli 2009² und
der 2. Änderungsordnung vom 14. April 2010³

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeug-
technik
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

¹ FHTW AmtlMittbl. Nr. 42/08 S. 739 ff.

² HTW AmtlMittbl. Nr. 38/09 S. 863.

³ HTW AmtlMittbl. Nr. 27/10 S. 467.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik fest, die ab dem Wintersemester 2009/2010 an der FHTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Fahrzeugtechnik ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,
 - a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist und
 - b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist und kraftfahrzeugtechnische Fachkenntnisse entsprechend der Module „Kraftfahrzeugmotoren“ und „Kraftfahrzeugtechnologie“ des Bachelorstudienganges Fahrzeugtechnik nachweist.

Die Vergleichbarkeit eines Studienganges und die Anerkennung der benannten Studienmodule wird durch die Auswahlkommission des Masterstudienganges Fahrzeugtechnik durchgeführt.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres und für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- a) für den Studienzugang:
 - ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin,
 - Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
 - Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i.V.m §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen,
 - Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
 - Nachweis der kraftfahrzeugtechnischen Fachkenntnisse entsprechend der Studienmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nr. b).
- b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:
 - Nachweis des Abschlussprädikats (Durchschnittsnote) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
 - Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat bestellt.
- (2) Die Auswahlkommission wird aus zwei, den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik zugeordneten, hauptamtlichen Lehrkräften gebildet.

§ 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 - a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor X_2 .
- (2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach §17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- (3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.
- (4) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

§ 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkt/Messzahl
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1	24
Durchschnittsnote von 1,2	23
Durchschnittsnote von 1,3	22
Durchschnittsnote von 1,4	21
Durchschnittsnote von 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6	19
Durchschnittsnote von 1,7	18
Durchschnittsnote von 1,8	17
Durchschnittsnote von 1,9	16
Durchschnittsnote von 2,0	15
Durchschnittsnote von 2,1	14
Durchschnittsnote von 2,2	13
Durchschnittsnote von 2,3	12
Durchschnittsnote von 2,4	11

Durchschnittsnote von 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6	9
Durchschnittsnote von 2,7	8
Durchschnittsnote von 2,8	7
Durchschnittsnote von 2,9	6
Durchschnittsnote von 3,0	5
Durchschnittsnote von 3,1	4
Durchschnittsnote von 3,2	3
Durchschnittsnote von 3,3	2
Durchschnittsnote von 3,4	1
Durchschnittsnote ab 3,5	0

(2) Die Bewertung studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkt/Messzahl
Kraftfahrzeugtechnologie 1	5
Kraftfahrzeugtechnologie 2*	5
Kraftfahrzeugtechnologie 3	5
Kraftfahrzeugmotoren*	5

*aus dem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik der FHTW

Die inhaltliche Vergleichbarkeit zu den angegebenen Modulen ist durch die Bewerberin oder den Bewerber nachzuweisen und wird durch die Auswahlkommission geprüft.

§ 8 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die FHTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 14. März 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 32/07) außer Kraft.